

Merkblatt Festmistzwischenlager

In Anlehnung an das Merkblatt „**Gülle-Festmist-Jauche-Silagesickersaft-Gärreste Gewässerschutz (JGS-Anlagen)**“ des Ministeriums für Umwelt und Verkehr von 2009 und weitere Ergänzungen, sind folgende Anforderungen an Festmistzwischenlager unbedingt einzuhalten:

Allgemein: Festmistzwischenlager sollten nur in wenigen Ausnahmefällen, z.B. als Übergangslösung bis zur Fertigstellung ausreichender Lagerkapazität oder bei witterungsbedingt eingeschränkter Befahrbarkeit errichtet werden.

In der Regel darf die Lagerdauer 4 Monate nicht übersteigen.

(Stapelbarer Gärrest darf nur in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausbringung bis maximal 4 Wochen vor der Ausbringung gelagert werden.)

In Wasserschutzgebieten Zone 1 und 2 ist die Festmistzwischenlagerung generell verboten, in Zone 3 in der Regel unzulässig. Hier sind die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen zu beachten.

In Überschwemmungsgebieten ist eine Lagerung verboten.

Im „Gemeinsamen Antrag“ (z.B. MEKA, KPR, Stilllegung) ist die Lagerfläche abzuziehen.

Standortbedingungen:

Festmistzwischenlager sind auf landwirtschaftlichen Nutzflächen außerhalb der oben genannten Gebiete zulässig, wenn

- die Mächtigkeit der unverletzten, belebten Bodenschicht mind. 20 cm beträgt,
- der höchste Grundwasserstand tiefer als 2 m unter der Oberfläche liegt,
- bei Hanglagen ein umlaufender Graben zur Ableitung des Niederschlagswasser angelegt ist,
- folgende Mindestabstände eingehalten werden:
 - 150 m von Eigenwasserversorgungsanlagen
 - 100 m von Bohrungen wie z.B. Trinkwassergewinnungsanlagen und Überwachungspegel
 - 50 m von oberirdischen Gewässern (Flüsse, Bäche, wasserführende Gräben, Seen, Teiche)
 - 50 m von Dränsaugern und -sammlern
 - 20 m von Straßen und befestigten Feldwegen, kleinen Vorflut- und Straßengräben, wenn ein Abfließen von Jauche zu befürchten ist.
- ein jährlicher Standortwechsel zur biologischen und chemischen Entlastung des Bodens erfolgt, und
- ein Abfließen von Jauche in oberirdische Gewässer und Gräben, z.B. in geneigtem Gelände, verhindert wird.

Sollte Ihr Festmistzwischenlager oben genannte Anforderungen nicht erfüllen, beseitigen Sie dieses schnellstmöglich, um sich rechtliche Unannehmlichkeiten zu ersparen.